

**7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 6. Änderung vom 16.03.2018**

**Artikel 1
Änderung der Verbandsordnung**

1. Der § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserzweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, ist eine Rückstellung zu bilden, die innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgeltmindernd aufzulösen ist. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, ist ein Verlustvortrag auszuweisen, der innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgelterhöhend abzubauen ist.

2. Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 18 eingefügt:

Gemeinde Holle	
Ortsteile	Derneburg Grasdorf Hackenstedt Heersum Henneckenrode Holle Luttrum Sillium Söder Sottrum

3. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Holle, neu gefasst.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine



Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung